

# Die Entwicklung der Institution Ehe

## 1.) Eheschluß

a) **Konsensualprinzip** [-> § 44 ABGB: „Ehevertrag“]

- Durchsetzung erst im Laufe des Hochmittelalters unter Rückgriff auf das Römische Recht („*consensus facit nuptias*“)

- Erst das Konzil von Trient bringt zwingende Formvorschriften -> Wirksamkeit der Ehe wird an Einhaltung der kirchlichen Formen geknüpft (-> Kampf gegen klandestine Ehen)

b) **Der Eheschluß im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat: Der Weg zur Zivilehe**

Ausgangslage: rein kirchliches EheRe

→ Säkularisierung

→ Absolutismus: Infragestellung des kirchlichen Ordnungs- und Entscheidungsmonopols in Ehesachen -> kann der Staat ohne kirchliche Mitwirkung Ehehindernisse oder Auflösungsvoraussetzungen begründen?

Deutung des Ehevertrages als *pactum civile* -> Unterstellung seiner rechtlichen Ausgestaltung unter die weltliche Gewalt -> Ehe als wichtiger innenpolitischer Regelungspunkt: Bevölkerungspolicey

\* Mit dem Ehepatent 1783 (später übernommen in das ABGB) entsteht das erste staatliche Eherecht in einem katholischen Territorium anstelle des Kanonischen Rechts  
-> Trennung zwischen kirchlichem Ehesakrament (forum internum) und Ehevertrag, der ausschließlich auf staatlichem Recht basiert (forum externum). Noch keine reine Zivilehe, da die Trauungsform kirchlich bleibt, aber der Priester wird als staatlicher Funktionsträger betrachtet, der bei der Trauung staatliches Recht anwendet und vollzieht.  
-> Übergang der Ehegerichtsbarkeit an die staatlichen Gerichte

\* Konkordat 1855: Für Katholiken wird das EheRe des ABGB außer Kraft gesetzt: Maßgeblich wieder nur das Kanonische Recht + kirchl. Ehegerichtsbarkeit

\* „Maigesetze“ 1868 (1874 auch formelle Kündigung des Konkordates von 1855): Wiederherstellung des Eherechts des ABGB + „Notzivilehe“: Zivilehe unter bestimmten Bedingungen

\* Konkordat 1934: Eherechtskompetenz für Katholiken wieder an die Kirche

\* Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v. 6. Juli 1938: obligatorische Zivilehe. Wird nach Eliminierung nazistischer Elemente in die österreichische Nachkriegs-Rechtsordnung übergeleitet

## 2.) Ehescheidung: Der Kampf um die Auflösbarkeit der Ehe

### **a) grundsätzliche Scheidungsfreiheit im klassischen Römischen Recht und in den germanischen Volksrechten**

### **b) Allmähliche Verchristlichung der europäischen Kultur:**

-> Durchsetzung der Monogamie

-> Einordnung der Ehe in einen christlichen Zusammenhang

\* Ehe als Sakrament -> Durchsetzung einer ausschließlichen kirchlichen Ordnungsbefugnis im Bereich der Ehe

\* Unauflöslichkeitsdogma (Mt 19, 8: *Quod ergo deus coniunxit, homo ne separet*): wird im früheren MA nur langsam gegen abweichende Traditionen in den Volksrechten durchgesetzt

### **c) Gegenbewegung seit der Reformation:**

- Erste Anfänge in der Reformation: Aufgabe der kath. Sakramentenlehre -> reformatorisches Scheidungsrecht in den protestantischen Ländern: Scheidung grundsätzlich, wenn auch nur in wenigen Ausnahmefällen, möglich.

- Aufklärung: Säkularisierung auch des Eheverständnisses -> Entdeckung der Ehe als Intimgemeinschaft: nur die Liebe und die Natur legitimieren die Ehe

\* Mit dem Ehepatent 1783 (übernommen in das ABGB): Differenziertes, konfessionell abhängiges Scheidungsrecht -> kein ScheidungsRe für Katholiken!

\* Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v. 6. Juli 1938

-> Einführung der obligatorischen Zivilehe und des Scheidungsrechtes!